

Kindertagespflegesatzung

Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege,
Gewährung einer laufenden Geldleistung und
Erhebung von Kostenbeiträgen

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. § 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- II. § 2 Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen
- III. § 3 Beginn und Ende der Förderung
- IV. § 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten
- V. § 5 Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen
- VI. § 6 Fortzahlung der Geldleistungen
- VII. § 7 Kostenbeitrag
- VIII. § 8 Aufsicht und Haftung
- IX. § 9 Inkrafttreten

Information und Kontakt:
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Jugend
Südring 2 - 34497 Korbach
www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 23 ff. und § 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), des § 31 HKJGB vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 9. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 SGB VIII). Der Landkreis Waldeck-Frankenberg erbringt für die Einwohner des Kreises nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Die Vermittlung von qualifizierten Kindertagespflegepersonen erfolgt durch den Fachdienst Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der öffentlichen geförderten Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistungen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen geregelt.

§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- 1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Waldeck-Frankenberg erfolgt gemäß § 23 SGB VIII. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- 2) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

§ 2 Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen

- 1) Der Fachdienst Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg gewährt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII eine Geldleistung nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung für die Förderung in Kindertagespflege auf der Grundlage der §§ 22 – 24 SGB VIII.

- 2) Die/der Erziehungsberechtigte(n) des Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln die Einzelheiten der Kindertagespflege in einem Kindertagespflegevertrag. Der Vertrag begründet das Kindertagespflegeverhältnis zwischen Erziehungsberechtigtem/n und Kindertagespflegeperson.
- 3) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei allen Betreuungswünschen der Erziehungsberechtigten ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.
- 4) Der individuelle Betreuungsbedarf nach Abs. 3 ist vor Betreuungsbeginn durch die/den Erziehungsberechtigte(n) zu belegen.
- 5) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen bietet der Fachdienst Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg Vertretungsregelungen an.
- 6) Wird von den im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten erheblich abgewichen, erfolgt eine Überprüfung des individuellen Betreuungsbedarfs.

§ 3 Beginn und Ende der Förderung

- 1) Die Förderung beginnt in der Regel frühestens mit Eingang des Antrages beim Fachdienst Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg, jedoch nicht vor Beginn des Betreuungsverhältnisses und endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- 2) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Fachdienst Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg vorher, d. h. mindestens 14 Tage zum Monatsende, schriftlich mitzuteilen. Wird die Betreuung tatsächlich nicht mehr wahrgenommen, endet die Förderung auch für den Fall, dass keine Mitteilung erfolgt, automatisch mit Ablauf des auf den letzten Betreuungstag folgenden Monats.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- 2) Die/der Erziehungsberechtigte(n) sind verpflichtet, den Fachdienst Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg umgehend über alle leistungserheblichen Veränderungen schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Dies sind insbesondere

- Änderungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der Antragstellung
- Änderungen bei den Betreuungszeiten

- Nichtinanspruchnahme der bewilligten Betreuungszeiten durch das Kind im Umfang von mehr als 5 Tagen im Monat bei einer Betreuungsvariante von 5 Tagen in der Woche (Der zeitliche Umfang verändert sich proportional zur Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage.)
 - Wechsel der Kindertagespflegeperson
 - Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 3 dieser Satzung)
- 3) Betreuungszeiten, die über die nach dieser Satzung förderfähigen Betreuungszeiten hinaus in Anspruch genommen werden, sind ausschließlich durch die/den Erziehungsberechtigte(n) zu finanzieren.

§ 5 Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

- 1) Voraussetzung für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist der Antrag der/des Erziehungsberechtigten beim Fachdienst Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Die laufende Geldleistung wird auf Grundlage des Antrags der/des Erziehungsberechtigten entsprechend der vereinbarten Betreuungsvariante und unter Anwendung des § 6 dieser Satzung abzüglich der durch die Kindertagespflegeperson zu vertretenden Ausfallzeiten (§ 5 Abs. 3 S. 3 dieser Satzung) direkt an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- 2) Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst:
- a) die Erstattung angemessener Kosten der Kindertagespflegepersonen für den Sachaufwand (beinhaltet angemessenen Verpflegungsaufwand),
 - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson, in welchem die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a HKJGB enthalten sind,
 - c) die volle Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson,
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.
- 3) Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung ist entsprechend der gewählten Betreuungsvariante den dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Tabellen zu entnehmen. Vorübergehend auftretende, sich ausgleichende Schwankungen der Betreuungszeiten (z. B. bei Schichtarbeit) sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten und bedürfen keiner Änderung der Betreuungsvariante. Ebenso werden mit der laufenden Geldleistung 35 betreuungsfreie Tage¹ pauschal honoriert.

¹ Die betreuungsfreien Tage setzen sich aus durchschnittlich 25 Tagen Betreuungsfrei und 10 Tagen Krankheit zusammen.

- 4) Für Kinder mit besonderem Förderbedarf erhöht sich die Förderleistung nach der jeweiligen Betreuungsvariante um bis zu 50 %. Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs erfolgt durch den Fachdienst Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg.
- 5) Übernachtungszeiten (21.00 Uhr – 6.00 Uhr) fließen nur mit 50 % der Stundenzahl in die Berechnung der jeweiligen Betreuungsvariante ein.
- 6) Die jeweilige Förderleistung beinhaltet einen Betrag i. H. v. monatlich 8,00 € pro betreutem Kind, wenn die Qualifikation nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) im gesetzlich erforderlichen Umfang erfüllt und nachgewiesen wird.

§ 6 Fortzahlung der laufenden Geldleistung

- 1) Bereits während einer Eingewöhnungsphase von bis zu zwei Wochen zum Kennenlernen von Kindern, Eltern und Kindertagespflegeperson erfolgt die Zahlung des Fördersatzes der entsprechenden Betreuungsvariante. Dies gilt auch, wenn im Anschluss daran kein dauerhaftes Betreuungsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Erziehungsberechtigten zustande kommt.
- 2) Wird die Betreuung abweichend vom Bewilligungszeitraum vorzeitig beendet, erfolgt bei Vorliegen der 14-Tages-Frist des § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Zahlung der laufenden Geldleistung bis zum Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig betreut wurde, ansonsten bis zum Ende des auf den letzten Betreuungstag folgenden Monats. Steht der Kindertagespflegeplatz nicht weiter zur Verfügung, endet die Zahlung bereits mit dem letzten Betreuungstag. Ebenso ist mit der Kostenbeitragszahlung zu verfahren.
- 3) Bei Nichtinanspruchnahme der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten durch das Kind wird eine Fortzahlung der Fördersatzes der entsprechenden Betreuungsvariante für bis zu 5 Betreuungstage im Monat bei einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche gewährt. Der Anspruch verändert sich proportional zur Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage. Die Kostenbeitragszahlungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Kostenbeitrag

- 1) Für die Inanspruchnahme der seitens des Landkreises Waldeck-Frankenberg bewilligten Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von der/dem/den Erziehungsberechtigten ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ist entsprechend der gewählten Betreuungsvariante der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

- 2) Bereits während der Eingewöhnungsphase von bis zu zwei Wochen zum Kennenlernen von Kindern, Eltern und Kindertagespflegeperson besteht die Kostenbeitragspflicht der/des Kostenbeitragspflichtigen entsprechend der gewählten Betreuungsvariante. Dies gilt auch, wenn im Anschluss daran kein dauerhaftes Betreuungsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Erziehungsberechtigten zustande kommt.
- 3) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Betreuungsvarianten 0 bis 5 wird der Kostenbeitrag erlassen. Davon ausgenommen sind Kindertagespflegeverhältnisse, die gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII ergänzend gewährt werden.

§ 8 Aufsicht und Haftung

- 1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson gegenüber dem zu betreuenden Kind beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes von/an die/den Erziehungsberechtigte/n.
- 2) Ist es dem Kind von der/dem/den Erziehungsberechtigten gestattet, bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson anzutreten, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlassen.
- 3) Die Kindertagespflegeperson sollte eine geeignete Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abschließen.
- 4) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass in den für die Betreuung der Kinder bestimmten Räumen nicht geraucht wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, Erhebung von Kostenbeiträgen und Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 05.07.2019 außer Kraft.

Korbach, 9. Juli 2021

Der Kreisausschuss
Des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Frese
Erster Kreisbeigeordneter